

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Kreditgebung
für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau
privater Wohnungsbauten.**

Vom 31. März 1951

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOB1. I S. 714) wird bestimmt:

§ 1

(1) Alle Bauvorhaben aus der Wiederinstandsetzung oder dem Wiederaufbau privater Wohnungsbauten unterliegen den Vorschriften über die Lizenzpflicht.

(2) Die nach § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (GBl. S. 315) von den Bauämtern bestätigten Unterlagen sind ein Bestandteil des Antrages zur Erlangung der Lizenz.

§ 2

Kredite, die durch Aufbau-Grundschriften zu sichern sind, können auch gewährt werden für Bauvorhaben

1. zum Zwecke des Wiederaufbaues oder der Instandsetzung von Wohnungen, die durch Katastrophen beschädigt oder zerstört worden sind,
2. zur Gewinnung von Wohnraum durch bauliche Veränderung von Räumen, die bisher anderweitig oder nicht genutzt oder nicht bewohnbar sind,
3. zur Beendigung von Bauten, die vor dem 2. September 1949 begonnen, aber nicht vollendet worden sind.

§ 3

(1) Bei der Feststellung des Beschädigungsgrades ist von dem ursprünglichen Grad der Beschädigung oder Zerstörung auszugehen.

(2) Für Bauvorhaben nach § 2 Ziffern 2 und 3 ist für die Festsetzung des Tilgungssatzes der Aufbau-Grundschrift das Verhältnis der noch aufzuwendenden Baukosten zum Gesamtbauwert zugrunde zu legen.

§ 4

Hat ein Kreditnehmer durch Eigeninitiative vor der Einreichung des Kreditantrages Maßnahmen zur Behebung des Schadens getroffen, so können die auf die Beseitigung der Zerstörung verwandten Kosten bis zu höchstens 10% der restlichen Baukosten auf die von ihm zu erbringende Eigenleistung angerechnet werden.

§ 5

(1) Wird ein Kreditantrag zurückgezogen oder abgelehnt, so ist für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 0,5% des beantragten Darlehnsbetrages, mindestens jedoch 50,—DM und höchstens 500,—DM, an die Deutsche Investitionsbank zu entrichten.

(2) Bleibt ein Kreditnehmer nach Mahnung mit den Leistungen für die Aufbau-Grundschrift länger als 14 Tage im Rückstand, so wird ein Verzugszuschlag von jährlich 1% des Darlehns erhoben.

§ 6

(1) Die Bauaufsichtsämter errechnen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die Zahl der eingegangenen und bestätigten Anträge sowie der von ihnen oder der Landesregierung genehmigten Bauvorhaben und der vollendeten Bauten. Sie berichten die ermittelten Zahlen der Hauptabteilung Aufbau bei der Landesregierung bis zum 12. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats. Zur Meldung ist der vom Statistischen Zentralamt Berlin genehmigte Berichtsbogen zu verwenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

(2) Die Hauptabteilung Aufbau bei der Landesregierung stellt die gemeldeten Zahlen zusammen und legt diese Zusammenstellung bis zum 20. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik vor.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1951

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen Ministerium der Justiz

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Fechner
Minister

**Elfte Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der industriellen Erzeugung
von Nahrungs- und Genußmitteln).**

Vom 31. März 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

I. Anmeldung zur Prüfung

1. Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die wegen des Umfanges ihrer Fertigung Industriebetrieben gleichzuachten sind, welche Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie herstellen, haben diese bei der für sie zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) bis zum

30. April 1951 anzumelden.